

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Verein Sächsischer Eisenbahnfreunde e. V." - abgekürzt: "VSE".
- (2) Er ist eingetragener Verein mit Sitz und Gerichtsstand in Schwarzenberg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der VSE sieht seine Zielstellung in der Förderung der Aufmerksamkeit für den Eisenbahnverkehr und des Verständnisses für die volkswirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung der Eisenbahn zum Zwecke einer sinnvollen Freizeitbeschäftigung in Bezug auf den Eisenbahnverkehr.
- (2) Zur Verwirklichung dieser Vereinsziele stellt sich der VSE die Aufgabe, seine Mitglieder in der Verfolgung ihrer Absichten und Vorhaben zu unterstützen.
- (3) Das Betätigungsfeld des Vereins erstreckt sich auf:
 1. Aufbau eines regionalen Eisenbahnmuseums auf dem Gelände des ehemaligen Bw Schwarzenberg. Dazu dienen der Erwerb, die Erhaltung und der Betrieb von historischen Schienenfahrzeugen und Bahnanlagen.
 2. Der VSE setzt sich dafür ein, die Einrichtung von Eisenbahnbetrieb mit historischem Charakter auf landschaftlich reiz- und eisenbahntechnisch wertvollen Strecken zu unterstützen.
 - 2a. Erbringung von öffentlichen Eisenbahnverkehrsleistungen im Traditionsbetrieb gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) als Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU).
 - 2b. Betrieb einer für den Traditionsbetrieb notwendigen Eisenbahninfrastruktur als Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) gemäß AEG.
 3. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange des Eisenbahnverkehrs sowie Erörterung verkehrspolitischer Fragen unter besonderer Berücksichtigung der Eisenbahn als umweltverträglicher Verkehrsträger (Umweltschutz).
 4. Durchführung von Studien- und Eisenbahn-Nostalgiefahrten, Fachvorträgen, Besichtigungen und Ausstellungen.
 5. Zusammenarbeit mit dem Verkehrsmuseum Dresden, Fremdenverkehrs- und Fahrgastverbänden, dem Bahnsozialwerk sowie kommunalen bzw. Landesbehörden auf der Grundlage dieser Satzung.
- (4) Der VSE fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder, tritt als Mittler zwischen den Mitgliedern und Institutionen (vornehmlich den Bahnverwaltungen) auf und hält Verbindung zu ähnlichen Vereinigungen des In- und Auslandes.
- (5) Der VSE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im VSE können natürliche und juristische Personen, Behörden, Körperschaften und Vereine werden.
Die Mitgliedschaft beginnt in der Regel zum 1. Januar oder 1. Juli eines Jahres und wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod, Eintritt der Geschäftsunfähigkeit, Konkursöffnung oder durch Ausschuß.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand mindestens vier Wochen vor dessen Ablauf in Schriftform zu erklären.
- (4) Der Ausschuß wird durch Beschluß des Vorstandes verhängt, wenn sich ein Mitglied schwere Verstöße gegen die Vereinspflichten zuschulden kommen läßt oder mit der Zahlung der Beiträge länger als ein Jahr im Rückstand ist. Möchten ausgeschlossene Mitglieder dem VSE wieder beitreten, ist eine Vorstandsentscheidung nach Anhörung der Jahreshauptversammlung erforderlich.

§ 4 Aufbau des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern, die in der Arbeitsgruppe "Eisenbahnmuseum Bahnbetriebswerk Schwarzenberg" zusammengeschlossen sind,
 - b) juristisch selbständigen Mitgliedern,
 - c) juristisch unselbständigen Regionalgruppen, die Ziele im Sinne dieser Satzung verfolgen,
 - d) Fördermitgliedern.
- (2) Aktive und Fördermitglieder sind in ihren Rechten und Pflichten gleichgestellt.
- (3) Die Aufgaben, Zielsetzungen und Arbeitsweisen der juristisch selbständigen Mitgliedsvereine im VSE richten sich nach deren Satzungen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Hauptversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen, zu Anträgen Stellung zu nehmen und darüber abzustimmen.

- (2) Für die Mitglieder wird bei Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen eine Ermäßigung der entsprechenden Teilnehmergebühren gewährt.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, in Abstimmung mit dem Vorstand, Eigentum in den Verein einzubringen bzw. für den Verein Eigentum zu erwerben. Dabei bestehen die Möglichkeiten einer Leihgabe bzw. Übertragung der Eigentumsrechte an den VSE.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsbeiträge fristgemäß zu entrichten und den VSE in seinen Bestrebungen zu unterstützen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern die Mitglieder die Zwecke des Vereins durch freiwillige Mitarbeit.
- (5) Der Beitrag wird von der Jahreshauptversammlung entsprechend § 9, Punkt g, beschlossen und ist im 1. Quartal bzw. bei Beitritt ohne Aufforderung fällig.
- (6) Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand
- (1) Auf Beschluß des Vorstandes können Ressorts eingerichtet oder Mitglieder mit der Erledigung besonderer Aufgaben (Mitarbeiter) betraut werden. Die Ressorts werden durch einen Leiter geführt.
 - (2) Die Leiter der Ressorts und die Mitglieder mit besonderen Aufgaben haben vorbereitende und beratende Funktion und unterstützen die Vorstandsmitglieder in ihrer Tätigkeit.
 - (3) Der Vorstand beauftragt mindestens ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Eisenbahnunternehmens nach § 6 AEG.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des VSE besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) dem Geschäftsführer
 - e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind in Finanz- und Rechtsfragen vertretungsberechtigt.
Dem Vorstand können nur ordentliche Mitglieder mit einem Mindestalter von 18 Jahren und einer Vereinszugehörigkeit von mindestens einem Jahr angehören.

- (2a) Dem Vorstand muß mindestens 1 Vereinsmitglied angehören, welches die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit zur Führung eines EVU/EIU nach § 6 AEG besitzt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte im Sinne dieser Satzung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Ressortleiter und Mitglieder mit besonderen Aufgaben sind vom Vorstand in einer Geschäftsordnung festzulegen, die den Mitgliedern bekanntzugeben ist.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, bestimmt der Vorstand die kommissarische Besetzung der Funktion bis zur nächst folgenden Hauptversammlung.
- (6) Das Wahlverfahren ist in der von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Wahlordnung im einzelnen geregelt.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Die JHV ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in der Regel innerhalb der ersten beiden Monate eines Geschäftsjahres an einem Wochenende statt und wird vom Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen einberufen werden, wenn es 25 Prozent der Mitglieder oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgründe schriftlich beantragen.
- (3) Zur Jahreshauptversammlung ist mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen; der Abdruck im Mitteilungsblatt des Vereins "Der Preß-Kurier" ist zulässig und gilt als Einladung. Anträge an die Jahreshauptversammlung müssen beim Vorstand mindestens fünf Tage vor der Versammlung vorliegen.
- (4) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Prozent der Vereinsmitglieder, anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, üben ihr Stimmrecht durch einen zur Stimmabgabe bevollmächtigten Vertreter aus, der vor der Jahreshauptversammlung seine schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ausgenommen bei § 10, Absatz 1.
- (5) Die Niederschriften zur Jahreshauptversammlung sind von einem, zu Beginn der Tagung zu bestimmendem Protokollanten, anzufertigen sowie von ihm und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Kurzfassung des Protokolls wird im Mitteilungsblatt des Vereins veröffentlicht.

- (6) Die Mitglieder sind von beabsichtigten größeren Vermögensgeschäften unverzüglich zu informieren, um ihnen die Möglichkeit der Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung und das Einspruchsrecht zu sichern.

§ 9 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung obliegt insbesondere die Beschlußfassung über:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes, einschließlich Kassenbericht
- b) die Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- c) die Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
- d) die Abberufung und Entlastung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder sowie der Kassenprüfer
- e) die Wahl des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für ein Geschäftsjahr
- g) die Festlegung der Beiträge und ihrer Entwicklung im Sinne der Beitragsordnung (Anlage zur Satzung)
- h) die Entscheidung über Anträge nach § 8; 3
- i) die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Die Änderung dieser Satzung oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der zur Jahreshauptversammlung erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Interessengemeinschaft Preßnitzalbahn e. V., Am Bahnhof 78, 09477 Jöhstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung am 28. Februar 2015 in Schwarzenberg beschlossen.

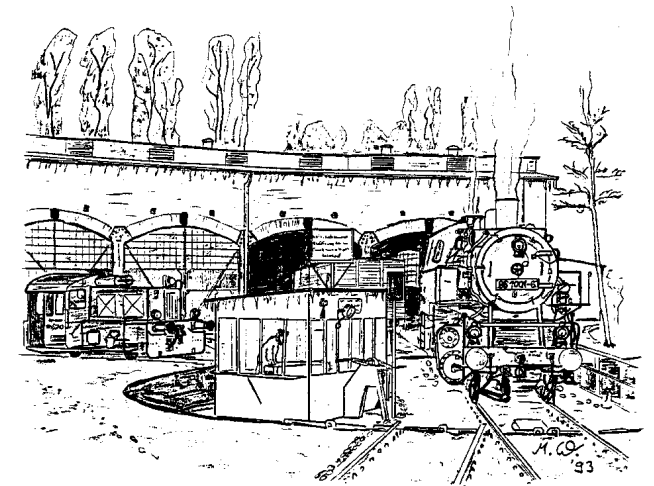
Beitragsordnung

Gemäß Beschluß der Jahreshauptversammlung wurde der Jahresbeitrag ab 2021 wie folgt festgelegt:

- | | |
|--|------|
| • vollverdienende Vereinsfreunde: | 80 € |
| • Ermäßigte:
(Ehe- und Lebenspartner, Studenten, Auszubildende,
Arbeitslose, Rentner, Angeh. des Bundesfreiwilligendienstes) | 30 € |
| • Schüler:
(ohne eigenes Einkommen) | 10 € |

Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zum Stichtag 20. März eines jeden Jahres. Entsprechende Einzugsermächtigungen sind an den Schatzmeister zu senden.

Wir machen Dampf!



VSE

Satzung und Beitragsordnung

VEREIN SÄCHSISCHER EISENBAHNFREUNDE E.V. Eisenbahnmuseum Schwarzenberg

Schneeberger Straße 60
08340 Schwarzenberg